

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 24 (1930)
Heft: 1

Artikel: Dienstverweigerung und bürgerliche Ehrenrechte
Autor: Lejeune, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-135980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Abrüstung“, das ihnen, wie ihr Verhalten bewies, „spanisch“ war. Auch waren, wie man mir berichtete, ein Teil jener Helden Einwohner von Rapperswil, die sich dort am Biertisch mit ihrem ruhmvollen Sieg brüsteten. Es war doch selbstverständlich, dass jener Sieg von Stäfa sie reizen musste, einen ähnlichen in Rapperswil selbst zu erringen.

Und was geschah nun? Zunächst erklärte der Wirt, in dessen Saal die Versammlung stattfinden sollte, es hätten sich Schwierigkeiten ergeben. Diese bestanden darin, dass die Offiziere für den Fall, dass er den Saal hergebe, dem Wirt mit Boykott gedroht hatten. Zwei andere Säle wurden aus dem gleichen Grunde verweigert. Auch einen Schulhaussaal bekam man nicht. Die Versammlung musste in einen Vorort verlegt werden. Dort aber erwartete man jene Tellensöhne vergeblich. Es war halt eine von Männern einberufene und geleitete Versammlung und eine, wo man gerüstet war. Ein einziger Offizier ergriff das Wort, Ehre sei ihm. Zum Schluss wurde einstimmig eine Resolution angenommen, welche die völlige und rasche Abrüstung der Schweiz forderte. Aber nun kam noch das Tüpflein aufs J: die schweizerische Telegraphenagentur, die sehr flink die Resolution der Militär im Wortlaut verbreitet hatte, weigerte sich unter nichtigen Vorwänden, dies mit der Abrüstungsresolution zu tun. Und da heisst es immer wieder, wir hätten in der Schweiz keinen Militarismus! Vielmehr hat es wohl nie ein Land gegeben, das geradezu mit einem System militaristischer Agitation und Reaktion überzogen gewesen wäre, wie die heutige Schweiz.

Und nun noch, ohne Kommentar, eine weitere Beleuchtung jenes Sieges von Stäfa. Ein Teilnehmer an der Aktion der Offiziere, selbst Unteroffizier, erklärt (vgl. „Volksstimme“ von St. Gallen, 31. Dezember 1925):

„Am 8. Dezember ist mir mitgeteilt worden, ich hätte an einer Versammlung in Stäfa teilzunehmen. Der Grund der Versammlung und das Thema wurde nicht genannt, jedoch mitgeteilt, dass für die Fahrt, die per Auto ging, sowie etwelche Verköstigung schon gesorgt sei. Also die dirigierten Versammlungsbesucher wurden zehrfrei gehalten. Das Betragen der obgenannten Teilnehmer war ein unflätiges, wenn nicht kommunistisches so doch faschistisches. Die vielgerühmte Resolution musste schon vorher abgefasst worden sein, denn sie war mit Maschinenschrift geschrieben. Der Gratisrücktransport, der sich bis nach Erlenbach und weiter erstreckte, zeitigte auch nicht gerade viel Rühmliches, da dem Freund Alkohol, des grossen Sieges wegen, sehr viel zugesprochen wurde. Im allgemeinen schäme ich mich, im Bund mit solchen Elementen an einer Versammlung, die von so grosser Tragweite ist und so edle Zwecke verfocht, als Radaubruder teilgenommen zu haben.“

L. R.

Dienstverweigerung und bürgerliche Ehrenrechte.

„Die Kirchensynode des Kantons Zürich, ohne die grundsätzliche Frage der Landesverteidigung aufrollen zu wollen, versteht, dass aus der durch die Bundesverfassung festgelegten allgemeinen Wehrpflicht einem Christen ernste Gewissenskonflikte erwachsen können. Sie drückt den Wunsch aus, dass — wie es bereits

auch schon vorgekommen ist — die schweizerischen Militärgerichte in Fällen von Dienstverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen von der durch Art. 45 des neuen, mit dem 1. Januar 1928 in Kraft getretenen Militärstrafgesetzes geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, bei Handlungen „aus achtungswerten Beweggründen“ die Strafe zu mildern, und sie erhofft insbesondere, dass die Gerichte in Zukunft bei der Bestrafung solcher Dienstverweigerer von der entehrenden Nebenstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht Umgang nehmen werden.“¹⁾)

Mit der Behandlung der von mir seinerzeit eingereichten Motion wenden wir uns einer Frage zu, die uns mitten hinein stellt in unsere Welt und in die tiefsten Kämpfe unserer Zeit. Solche Berührung mit der Welt, mit der Zeit in ihrer ganzen Aktualität, ist vielleicht manchen Synodalen eher peinlich, da sie die Kirche möglichst fernhalten möchten von allem, was in die weltliche Sphäre eingreift und drum auch zum Konflikt mit der Welt führen könnte. Ich hätte die Synode aber mit dieser Motion nicht behelligt, wenn ich nicht stark unter dem Eindruck stünde, dass die mit ihr aufgeworfene Frage in ganz besonderer Weise eine Frage an die Kirche ist. Das ist offenbar auch von den 35 Mitunterzeichnern empfunden worden, die die Motion unterstützten. Die Tatsache, dass die Motion von Vertretern aller Fraktionen unterstützt wurde und dass sich keineswegs nur antimilitaristisch gesinnte Synodalen für sie einsetzten (wie denn auch die Formulierung eine Festlegung auf weitergehende Positionen und Postulate eines radikalen Pazifismus ausschliesst), zeigt, dass es sich hier nicht bloss um das Anliegen einer bestimmten kirchlichen Richtung handelt, sondern um eine Sache, die die Kirche als solche angeht.

Die Behandlung der Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen, insbesondere die Anwendung entehrender Nebenstrafen für dieselben, beschäftigt bereits weitere Kreise. So hat Pfarrer Rudolf Schwarz im Januar 1928 unter dem Eindruck der Bestrafung der Dienstverweigerer Andreas Martig, Lehrer, in Basel, und Hans Meyer, Ingenieur, in Zürich (je drei Monate Gefängnis und ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht) eine Eingabe an den Bundesrat gemacht mit der Bitte, „diesen Dienstver-

¹⁾ Diese Motion wurde der Kirchensynode des Kantons Zürich im Juni 1929 eingereicht von Pfarrer Lejeune und 35 Mitunterzeichnern. Zur Behandlung kam sie an der Sitzung vom 20. November 1929. Wir geben nachstehend die Begründung der Motion durch Pfarrer Lejeune nach der gekürzten Wiedergabe im Protokoll der Kirchensynode. D. Red.

weigerern die Einstellung in ihren bürgerlichen Ehren zu erlassen, damit sie, die aus durchaus lauterem Gründen ihres Gewissens wegen gegen das Gesetz handeln mussten, nicht härter bestraft werden als ein Offizier, der die Eidgenossenschaft um Hafer bestohlen hat.“ Die Eingabe wurde von 126 Mitunterzeichnern unterstützt, worunter sich eine Anzahl namhafter Theologen und Juristen befand. Seit der Einreichung der Motion gelangte auch an der Bündner Synode vom Juni 1929 eine ähnlich gerichtete zur Behandlung, wobei die Synode ihre Genugtuung darüber erklärte, „dass das Divisionsgericht 6b bei der letzten Verurteilung eines Dienstverweigerers aus Gewissensgründen seiner Achtung vor dem christlichen Gewissen dadurch Ausdruck gegeben hat, dass es von dem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte absah.“ Auch die Bündner Synode sprach die Hoffnung aus, „dass auch bei Urteilen anderer Militärgerichte auf Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte verzichtet werde.“ Ebenso kam diese Frage an der diesjährigen Versammlung der schweizerischen Predigergesellschaft in Aarau zur Sprache und man ist zur Annahme berechtigt, dass speziell dieser Antrag grosse Zustimmung gefunden hätte, wenn man nicht bedauerlicherweise jeder Stellungnahme ausgewichen wäre. Auf Anregung der Zürcher Gruppe der schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund hat kürzlich auch der Zentralvorstand zur Frage Stellung genommen, wobei sich der Referent, Professor Hafer, durchaus im Sinne unserer Motion ausgesprochen hat.

Was für Tatsachen lassen denn die Frage der Bestrafung der Dienstverweigerer brennend werden? Seit 1914 kamen über 150 Fälle von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen zur Behandlung durch die schweizerischen Militärgerichte.¹⁾ Während des Aktivdienstes 1914/18 wurden diese Dienstverweigerer durchschnittlich mit vierundeinhalb Monaten Gefängnis (geringste Strafe drei Wochen, höchste Strafe zehn Monate) bestraft. Später wurde diese Strafe, wenigstens in der deutschen Schweiz, eher etwas milder im Hinblick darauf, dass es sich nur um versäumte Stellungspflicht, versäumte Wiederholungskurse oder auch nur Inspektionen handelte. Es ist aber zu bedenken, dass in über 35 Fällen derselbe Dienstverweigerer mehrmals bestraft wurde, sodass sich durch

¹⁾ Eine jüngst erschienene Dissertation von Ernst Altorfer, die das im Archiv des eidg. Militärdepartements vorliegende Material verarbeitet hat, nennt von 1914—1926 121 Fälle. Aus einer Statistik über die Jahre 1928 und 1929 sind mir weitere 24 Fälle bekannt. Ueber das Jahr 1927 besitze ich leider keine Zahlen. Dabei ist zu beachten, dass mit den gerichtlich behandelten Fällen bei weitem nicht alle Fälle solcher Dienstverweigerung erfasst sind, indem die Militärbehörden in sehr zahlreichen Fällen die gerichtliche Behandlung dadurch vermieden haben, dass sie Leute, deren antimilitaristische Gesinnung ihnen bekannt war, oder die sie etwa auch bloss vermuteten, durch sanitärische Ausmusterung von der Militärpflicht befreiten.

Summierung wesentlich höhere Gefängnisstrafen ergeben. Neben dieser Gefängnisstrafe wurde in etwa drei Viertel aller Fälle auch die Nebenstrafe des Entzuges der bürgerlichen Ehren verhängt, und in den letzten Jahren ist diese Gerichtspraxis überhaupt eine fast allgemeine geworden. Aus einer Zusammenstellung der in den Jahren 1928/29 behandelten Fälle seien zur Veranschaulichung folgende Beispiele bekannt gegeben:

1. Wolfgang Schwemmer, Architekt und Leiter eines Kinderheims, erhielt bei seiner 3. gerichtlichen, bei Einbeziehung seiner 5 disziplinarischen Bestrafungen bei seiner 8. (!) Verurteilung wegen seines Fernbleibens von der Inspektion 2 Monate Gefängnis und 2 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht. Insgesamt wurde er wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bestraft mit 14 Monaten Gefängnis, 46 Tagen Arrest und 5 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht.

2. Andreas Martig, Lehrer, erhielt kürzlich bei seiner 3. Verurteilung 2 Monate Gefängnis, 1 Jahr Einstellung, insgesamt bis jetzt 8 Monate Gefängnis und 3 Jahre Einstellung i. A. Dabei ist Martig weiterhin militärpflichtig, sodass mit weiteren Verurteilungen zu rechnen ist.

3. Marc Dubois erhielt kürzlich bei seiner 4. Verurteilung 4 Monate Gefängnis und 4 Jahre Einstellung i. A., insgesamt bis jetzt 10 Monate Gefängnis und 13 Jahre Einstellung i. A.

4. Eduard Liechti, Journalist, erhielt bei seiner 4. Verurteilung 5 Monate Gefängnis und 5 Jahre Einstellung i. A., insgesamt 450 Tage Gefängnis und 13 Jahre Einstellung i. A.

5. Emil Ith, Möbelschreiner, erhielt bei seiner 3. Verurteilung 6 Monate Gefängnis und 5 Jahre Einstellung i. A., insgesamt 13 Monate Gefängnis und 15 Jahre Einstellung i. A.

6. Willy Otter erhielt kürzlich bei seiner 5. Verurteilung 4 Monate Gefängnis und 5 Jahre Einstellung i. A., insgesamt 12 Monate Gefängnis und 19 Jahre Einstellung i. A.

Ich könnte die Beispiele nur aus den allerletzten Jahren noch vermehren und Fälle wie die bekannter gewordenen Verurteilungen von Alfred Bietenholz, Amtsvormund, in Basel, Dr. med. Mattmüller in Basel, Dr. med. Lang in Langenthal, Ingenieur Meyer in Zürich, u. a. schildern, will aber nur noch als rühmlichen Ausnahmefall die Verurteilung des Richard Lanicca durch das Divisionsgericht 6b nennen: zwei Wochen Gefängnis und *keine* Einstellung im Aktivbürgerrecht. Dieser Fall steht meines Wissens aber in den letzten Jahren völlig vereinzelt da, und leider wagte es auch das Divisionsgericht 6b trotz der Kundgebung der Bündner Synode nicht, bei dieser seiner Haltung zu bleiben, wie die Urteile in den neuen Fällen Martig und Zweifel zeigen.

Was treibt denn diese Dienstverweigerer zu ihrer Haltung? Bei einer ganz erheblichen Anzahl ist es ganz einfach ihr christlicher Glaube und ihr Gewissen, das sich gebunden weiss an Gottes Wort. Tatsächlich wäre es ja auch ohne die Bibel, ohne das Evangelium nie zu dieser Bewegung gekommen, wie uns denn auch die Dienstverweigerung in der Geschichte des Christentums immer wieder entgegentritt. Der Glaube an jene neue Ord-

nung Gottes auf Erden, die schon in der Verheissung der Propheten Israels über unserer Welt aufleuchtete und die in Jesus Christus als eine neue Wirklichkeit auf Erden offenbar wurde, von der die Apostel die frohe Kunde in die Welt hinaustrugen und auf die die ersten Christengenerationen harrten, ist für diese Menschen entscheidend geworden. Die Verkündigung der Bibel hat sich ihnen tief eingepägt, vom alten Gebot „Du sollst nicht töten!“ über die Verheissungen des Jesaja hinweg bis zu den Worten Jesu, die die Sanftmütigen und die Friedestifter selig preisen und uns hineinschauen lassen in das neue Reich Gottes, in welchem das alte Gesetz der Vergeltung mit seinem „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ aufgehoben ist, in welchem das Gotteskind dem Uebel nicht mehr entgegentritt nach der Art der Welt, d. h. mit Gewalt, sondern in der Kraft der Liebe, in welchem die Liebe nicht auf den „Nächsten“, d. h. den Volksgenossen, beschränkt ist, sondern auch den „Feind“ umschliesst. Jesu Weisung an die Jünger: „Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren Gewalt haben, — so soll es unter euch nicht sein!“ oder seine Haltung in Gethsemane, wo er selbst in äusserster Notwehr alle gewalttätige Verteidigung ablehnte: „Stecke dein Schwert ein, denn wer das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen!“ lassen diese Leute auf eine ähnliche Weisung Jesu für unsere Tage schliessen. Sie sind eingedenk der Mahnung Jesu, dass wir zwar dem Kaiser die Steuermünze geben sollen, die ja sein Bild trägt, dass wir aber nie vergessen dürfen, dass wir mit unserem ganzen Herzen, unserer ganzen Seele, überhaupt unserem ganzen Leben Gott gehören und darum auch Gott geben sollen, was ihm gehört. So wussten sich ja auch die ersten Christen als ein neues Volk, als Diener eines neuen Herrn und als Glieder eines neuen Reiches, — „unser Bürgerrecht ist im Himmel, von wo wir auch erwarten als Heiland den Herrn Jesus Christus.“ Sie wussten um den tiefen Gegensatz zwischen dem Reiche Gottes und den Reichen dieser Welt, zwischen dem Reich Christi und dem Reiche Cäsars, und darum nahmen sie der Welt gegenüber eine total andere Haltung ein, als sie den Kindern dieser Welt als natürlich, selbstverständlich und geboten erschien. Sie waren zwar „in der Welt, aber nicht von der Welt“, und die Mahnung des Paulus: „Stellet euch nicht dieser Welt gleich!“ kennzeichnet am besten die Stellung des Christen in der Welt. Sie sahen eben seine Herrlichkeit — die Herrlichkeit des Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit — darum können sie sich nicht mehr begeistern für die Herrlichkeit der Reichen dieser Welt. Im Blick auf das, was kommen soll, können sie sich nicht mehr abfinden mit dem, was ist, und können nicht mehr den absoluten Anspruch dessen, was in dieser Welt gilt, anerkennen. So haben schon die Apostel ihre ent-

scheidenden Befehle nicht mehr von den Herren dieser Welt entgegengenommen, sondern von ihrem neuen Herrn, was seinen deutlichsten Ausdruck in der Antwort des Petrus an den Hohepriester findet: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen!“ — ein Wort, das einem in den Rechtfertigungen der Dienstverweigerer immer wieder begegnet.

Diese neue Haltung des Christen zur Welt trat schon damals scharf hervor in der Stellung des Christen gegenüber der bedeutungsvollsten Verkörperung der alten Welt, dem römischen Staat. Mochte man immerhin in dieser Welt des Abfalls und der Gottesferne dem Staate noch eine relative Bedeutung und Berechtigung zuschreiben und sich darum seinen Ordnungen im allgemeinen duldsam unterziehen — nach Pauli Mahnung: „Jedermann unterziehe sich der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“ — so hatte dieser Gehorsam gegenüber der Obrigkeit dort seine Grenze, wo er zum Ungehorsam gegenüber Gott geworden wäre, wie denn auch z. B. Origenes in scharfem Gegensatz zum heutigen Missbrauch dieses Pauluswortes dasselbe ausdrücklich so interpretiert hat.¹⁾ Mochte es darum immerhin dem Staate gegenüber noch heissen: „Gebet jedem, was er zu fordern hat: Steuer dem Steuer gebührt, Zoll dem Zoll gebührt, Furcht dem Furcht, Ehre dem Ehre gebührt!“, so ist damit nicht etwa die absolute Geltung des Staates anerkannt und keineswegs dürfen wir von dieser Stellungnahme des Apostels in der Steuerfrage auf eine ähnliche in der Kriegsdienstfrage schließen. Wie die Christen schon mit der konsequenten Verweigerung

¹⁾ So sagt Origenes: „Den staatlichen Gesetzen darf man nur dann gehorchen, wenn sie mit dem göttlichen Gesetz übereinstimmen; wo aber das Gesetz des Staates etwas anderes befiehlt, als das göttliche Gesetz, da muss man das erstere verabschieden und allein der Weisung Gottes folgen.“

Dieselbe Stellungnahme finden wir auch bei den Reformatoren. So sagt Luther im Sermon von den guten Werken: „Wo es aber käme, wie oft geschieht, dass weltliche Gewalt und Obrigkeit einen Untertanen wider die Gebote Gottes dringen würden oder daran hindern würden, da geht der Gehorsam aus und ist die Pflicht schon aufgehoben. Hier muss man sagen, wie St. Petrus zu den Fürsten der Juden sagt: „Man muss Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen!“ So wenn ein Fürst kriegen wollte, der eine öffentliche unrechte Sache hätte, dem soll man gar nicht folgen noch helfen, weil Gott geboten hat, wir sollen unseren Nächsten nicht töten noch Unrecht tun! Hier soll man eher Gut, Ehre, Leib und Leben fahren lassen, auf dass Gottes Gebot bleibe.“

Oder Calvin in der Institutio: „Eine Ausnahme erleidet unser Gehorsam gegen die Obrigkeit dann, wenn er uns vom Gehorsam gegen den Herrn abführen würde; seinem Willen sind alle Wünsche der Könige unterworfen, seinen Beschlüssen haben ihre Befehle zu weichen. Der Herr ist der König der Könige: wenn er seinen heiligen Mund öffnet, muss man auf ihn allein für alle und über alle hören. Nur in ihm sind wir den Menschen unterworfen, die uns vorgesetzt wurden. Was sie gegen ihn befehlen, darf nichts gelten. Hier hält uns auch die Würde nicht auf, die sonst der Obrigkeit gebührt: ihr geschieht kein Unrecht, wenn man sie unter die einzige und höchste Macht Gottes beugt.“

des Kaiseropfers, dieses Huldigungsaktes gegenüber dem Staatsoberhaupt, den für den antiken — wie für den modernen! — Staat so charakteristischen Anspruch auf unbedingte Geltung bestritten, dem Kaiser eben nicht gaben, was allein Gott gehört, so haben sie auch in den beiden ersten Jahrhunderten und darüber hinaus den Kriegsdienst abgelehnt. Erst um 200 tauchte überhaupt die Frage auf: „Darf ein Christ Soldat sein?“, wurde aber noch verneint!¹⁾

Wenn diese Haltung der Christen der ersten Jahrhunderte auch später preisgegeben wurde und namentlich auf dem Boden des Staatskirchentums nicht einmal mehr verstanden wurde, so ist sie doch im Laufe der Kirchengeschichte nicht völlig vergessen worden, und es ist bezeichnend, dass sie gerade in den lebendigen Zeiten, in denen Gottes Wort wieder gehört wurde, hervortrat.²⁾ Unwillkürlich müssen wir darum in Gedanken auch all diese Christen früherer Zeiten vor unsere heutigen Militärgerichte stellen, und da gibt es uns denn doch zu denken, wenn auch über sie das Urteil gefällt wird, das beispielsweise das Divisionsgericht 5a (Zürich!) im Dienstverweigerungsfall Schwemmer (20. April 1928) gefällt hat:

„Mit Bezug auf das Strafmass kommt in Betracht, dass der Angeklagte erklärt, dem Staate sonst gerne zu dienen, dass er aber die Interessen des Staates nicht in erster Linie im Auge behält, sondern einfach die Realisierung persönlicher Ansichten, insbesondere seiner religiösen Auffassung den Vorrang gibt... Das Gericht schliesst aus der Tatsache, dass der Angeklagte erklärte, er sei ein spezielles Werkzeug eines Höheren, dass doch Zweifel an seiner vollen Zurechnungsfähigkeit berechtigt sind, und erachtet es als notwendig, die Akten der Abteilung für Sanität zur Prüfung der Frage der Ausmusterung aus der Armee zu überweisen.“³⁾

¹⁾ So heisst es bei Tertullian: „Gegenwärtig erhebt sich die Frage, ob sich ein Christ dem Soldatenstande zuwenden dürfe und ob ein Soldat zum Christentum zugelassen werden könne. Nun, der göttliche und der menschliche Fahneid, das Feldzeichen Christi und das Feldzeichen des Teufels, das Lager des Lichtes und das Lager der Finsternis sind unverträglich; ein und dieselbe Seele kann nicht zweien verpflichtet sein, Gott und dem Kaiser! Jede Uniform ist bei uns verboten, die das Abzeichen eines unerlaubten Berufes ist.“

„Halten wir es für erlaubt, einen Fahneid, der Menschen gilt, abzulegen, nachdem wir den göttlichen geleistet haben, und uns nach Christus noch für einen andern Herrn verbindlich zu machen? Wird es wohl erlaubt sein, mit dem Schwert umzugehen, während doch der Herr erklärt hat, dass durchs Schwert umkommen soll, wer das Schwert ergreift?“

Und auch Origenes betont gegenüber dem heidnischen Schriftsteller Celsus: „Es ist wahr, wir dienen nicht unter des Kaisers Fahnen; wir werden auch nicht dienen, selbst wenn er uns dazu zwingen sollte.“

²⁾ Ich hebe etwa die vorreformatorischen Bewegungen des Spätmittelalters hervor, beispielsweise die erst heute wieder in ihrer Bedeutung hervortretende Gestalt eines Peter Cheltschitzki, ferner jene starken Strömungen täuferischen Einschlags in der Reformationszeit und das Quäkertum.

³⁾ Es ist noch zu beachten, dass der Ausdruck „ein spezielles Werkzeug eines Höheren“ nur vom Grossrichter, aber nicht vom Angeklagten selber gebraucht wurde.

Das Auftreten der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen steht ganz offenbar in starkem Zusammenhang mit dem Weltkrieg und der durch den Weltkrieg geweckten Bewegung für den Frieden.¹⁾ Der Dienstverweigerer will nicht nur sein persönliches Gewissen retten in einem ihm oft zu Unrecht vorgeworfenen unsozialen Individualismus, sondern er will mit seiner Haltung auch den Kampf gegen den Krieg und die dem Kriege dienende Gewaltordnung des Staates führen. Diese Menschen sehen in den Kriegsrüstungen der Staaten und in den kriegsbereiten Armeen eine furchtbare Kriegsgefahr — und wir alle wissen ja aus Erfahrung, dass man sehr wohl den Krieg wegen der Waffen haben kann, während man doch meinte, die Waffen wegen des Krieges zu haben! — und sind darum überzeugt, dass einzig die Abrüstung uns den Frieden sichern kann. Die Forderung der Abrüstung wird ja auch von einer stets wachsenden Zahl als das Gebot der Stunde erkannt und bereits bildet das Abrüstungsproblem das Hauptproblem der Politik der Staaten und insbesondere des Völkerbundes. Angesichts der Gebundenheit der Regierungen, die bei aller Erkenntnis der Notwendigkeit der Abrüstung den entscheidenden Schritt doch nicht tun können, sind nun — anderwärts noch viel zahlreicher als bei uns! — Einzelne aufgetreten, die den Bann des Gewaltglaubens durchbrechen und mit ihrer Tat Zeugnis von der neuen Welt des Friedens ablegen wollen. Gewiss, der Dienstverweigerer verletzt damit die bestehende Ordnung und übertritt ein geltendes Gesetz, aber er tut das um der neuen Ordnung, um der höheren Gemeinschaft willen, an die er glaubt! Und wenn er mit seinem Ungehorsam gegen das zeitliche Gesetz scheinbar die Grundlage aller Ordnung und Gemeinschaft erschüttert, so stärkt er dieselbe in Wirklichkeit, indem er ja jenem ewigen Gesetze gehorcht und aus jener letzten Verpflichtung handelt, auf welchen letztlich alle echte Ordnung und Gemeinschaft beruht.

Dieser Wahrheit, die für unsere Beurteilung des Dienstverweigerers von entscheidender Bedeutung ist, hat insbesondere Alexandre Vinet Ausdruck gegeben:

Wie soll man den Bürger nennen, der dem Gesetze trotzt? Aufrührer! Rebell! Ja, Aufrührer für den, der das Gesetz gemacht hat, Aufrührer in den Augen des Gesetzes! Aber passt auf: die Gesetze selbst sind manchmal aufrührerisch, aufrührerisch gegen das ewige Gesetz der Gerechtigkeit, gegen das höchste Gesetz Gottes! Zwischen diese beiden Gesetze gestellt, kann sich ein solcher Bürger darauf besinnen, dass er Mensch, dass er ein Gläubiger

¹⁾ So weist in der Schweiz das Jahr 1915 2 Fälle von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen auf, das Jahr 1916 6 Fälle, das Jahr 1917 37. Nach Kriegsende ging die Zahl erst wieder stark zurück — z. T. freilich wegen jenes schon erwähnten Vorgehens der Militärbehörden, durch vorherige Ausscheidung von der Einrückspflicht die offene Dienstverweigerung und die damit notwendig werdende gerichtliche Behandlung zu vermeiden, um nachher — zumal nach Ablehnung der Zivildienstpetition — wieder anzusteigen.

ist! Und nun, gezwungen zu wählen zwischen Seinesgleichen und seinem Meister, zwischen den Menschen und Gott, entscheidet er sich für den, durch den allein die Könige herrschen, durch den die Gesetzgeber Gesetze erlassen, durch den die Richter das Recht ausüben. Hienieden auf die Listen der Geächteten eingetragen, beruhigt er sich, dass sein Name dort oben ins Buch des Lebens geschrieben sein wird. Er will gerne ein Rebell sein in der Gesellschaft der Menschen, um ein treuer Bürger zu sein in der Gemeinschaft der Auserwählten.“ (Observations sur l'article sur les Sectaires, 1829.)

Das Gewissen ist die Grundlage des sittlichen Lebens und infolgedessen auch die Grundlage der Ordnung der Staaten. Drum, wenn Ihr [angeredet sind die Mitglieder des Gerichtshofes] nicht die ausschlaggebende Macht des Gewissens wollt, d. h. wenn Ihr überhaupt nichts vom Gewissen wollt — denn das kommt aufs gleiche heraus! — was bleibt Euch noch, um die Völker zu regieren? Das Interesse und die Furcht! Fürwahr, im Interesse des Vaterlandes, der Gesetze und der Ordnung liebet doch dieses Gewissen, das sich zwar bisweilen irren kann, das aber tausendmal mehr Gutes als Böses stiftet! Umgebt das Gewissen mit heiliger Ehrfurcht! Wendet allen Fleiss an, es zu fördern und zu erleuchten! Lasset lehren, ja verkündet es selbst, dass es wichtiger ist, Gott zu gehorchen als den Menschen, — und dann seid beruhigt eurer Gesetze halber: sie werden beachtet werden und Ihr werdet erkennen, dass unsere Lehre von allen die Gesetze am meisten fördert! (Essai sur la Conscience, 1829.)

Die Kraft einer Gesellschaft besteht wesentlich in der Stärke ihrer Moral und je mehr Menschen des Gewissens sie in ihrer Mitte zählt, die bereit sind, dem menschlichen Gesetze zu widerstreben, sobald es gebietet, was das Gesetz Gottes verbietet, oder sobald es verbietet, was das Gesetz Gottes gebietet, umso mehr treue, gehorsame und ergebene Bürger wird sie zählen. Warum? Weil das gleiche Prinzip, das in gewissen Fällen den Ungehorsam gebietet, weil das Gewissen, das uns an das göttliche Gesetz bindet, uns mit einer entsprechenden Kraft an das menschliche Gesetz bindet, weil man, je weniger man geneigt ist, nachzugeben, wo Gott will, dass man widerstehe, umso mehr geneigt ist, nachzugeben, wo Gott will, dass man nachgebe. Zählt ruhig darauf, dass der Unabhängigste der Gehorsamste sein wird, aber zählt nicht darauf, dass der am blindesten, am servilsten Gehorsame, der, welcher den Willen Gottes sich nicht zu den Beweggründen seines Gehorsams gesellen lässt, in seiner Treue beharre, sobald sein nächstes Interesse ihm das Gegenteil rät und sobald er meint, straflos den Gehorsam unterlassen zu dürfen. Wer nur den Menschen gehorcht und ohne Rücksicht auf Gott, der gehorcht schlecht und gehorcht nicht lange. Die Anarchie bekommt keine Rekruten in den Reihen der Gewissensmenschen, sie bekommt sie zahllos unter den Anhängern des unbedingten Gehorsams. Die Sklaven von heute sind die Rebellen von morgen! (L'éducation, la famille et la société. 1855.)

Diese Worte sind auch schon den Richtern in unseren schweizerischen Militärgerichten zugerufen worden. Was für ein Echo fanden sie daselbst?

Die staatswidrige Gesinnung des Angeklagten rechtfertigt die Einstellung im Aktivbürgerrecht. (Divisionsgericht 5a im Fall Meyer.)

Wer eine der ersten staatsbürgerlichen Pflichten verletzt und sich dauernd über sie hinwegsetzt, soll auch strafweise die Rechte eines aktiven Bürgers zeitweise nicht ausüben dürfen. (Div.gericht 5a im Fall Schwemmer.)

Der Grossrichter (des Div.gerichts 5a) stellt fest, dass das Divisionsgericht das Vorliegen achtungswerter Beweggründe nicht angenommen habe und dass das Kassationsgericht nicht über die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hinausgehen dürfe. Ob achtungswerte Beweggründe vorliegen, ist eine Beweis- und Ermessensfrage, in der die Feststellungen der Vorinstanz

für das Kassationsgericht bindend sind. Der Grossrichter erklärt ausdrücklich, dass das Divisionsgericht das Vorliegen achtungswerter Beweggründe nicht angenommen habe. Wenn man auch aus dem Zusammenhang schliessen will, dass der Angeklagte nach der Auffassung des Divisionsgerichtes den Militärdienst aus Ueberzeugung verweigert und für diese Ueberzeugung selbst Opfer bringt, so kommt man doch nicht darum herum, dass das Divisionsgericht sich mit aller Schärfe gegen die Berechtigung, auch gegen die moralische Berechtigung einer solchen Haltung ausspricht. Diese Art der Würdigung des persönlichen Verhaltens Schwemmers ist hier vom Kassationsgericht nicht zu beurteilen, sondern nur festzustellen. Das Kassationsgericht ist rechtlich nicht in der Lage, sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Divisionsgerichtes zu setzen. (Entscheid des Militär-Kassationsgerichtes im Fall Schwemmer.)

Martig versagt dem Staate seinen Dienst als Soldat, trotzdem er als Schullehrer vom Staat besoldet wird. Wer nun als Staatsdiener dem Staate gerade den schwersten Dienst, den dieser verlangt, versagt, darf nicht die bürgerlichen Rechte ausüben, sondern ist mit dem Entzug des Aktivbürgerrechtes zu bestrafen. (Divisionsgericht 6b im Fall Martig.)

Wer die auf Verfassung und Gesetz beruhende Wehrpflicht des Schweizer Bürgers ablehnt, soll auch nicht das Recht beanspruchen können, über die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mitzuentcheiden, dessen Gesetz er für sich nicht als verbindlich anerkennen will. (Der Bundesrat zur Eingabe Schwarz.)

Diese Einstellung der Militärgerichte zur Dienstverweigerung aus Gewissensgründen könnte aus zahllosen Gerichtsurteilen belegt werden. Wie wohl tut es einem da, aber auch auf eine ganz andere Beurteilung eines massgebenden Juristen zu stossen. In einem Vortrag über „Gewissen und Gesetz“ sagte Prof. Baumgarten-v. Salis, Ordinarius für Staatsrecht an der Basler Universität:

Der Pflicht, dem Gesetz zu gehorchen, die doch nicht in dem Sinn absolut ist, dass es keine höheren Pflichten mehr geben könnte, tritt (im Dienstverweigerer) die Pflicht gegenüber, der Abrüstung zu dienen. Nur das eigene Gewissen kann das entscheiden... Der Gesetzgeber denkt über die sittliche Qualität des Militärdienstes anders, als der Dienstverweigerer; aber auch von seinem Standpunkt aus wäre Toleranz angemessen. Will er indessen sich auf keine Konzession einlassen, keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes machen und jeden Dienstverweigerer bestrafen, so dürfte er doch niemals gegen Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu Ehrenstrafen gehen. Mit dem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte degradiert der Staat diese Ehrenrechte, denn eine Ehre, die dem entzogen wird, der nach seinem Gewissen handelte, kann nicht viel wert sein. Ehrenfolgen sollten, wenn überhaupt, nur gegen wirkliche Schurken zur Anwendung gebracht werden.

Solche Aeusserungen eines hervorragenden Juristen lassen die Frage auftauchen, ob denn die Haltung der Militärgerichte vom rein juristischen Standpunkt aus gerechtfertigt ist, ja, ob sie überhaupt dem Sinn des Gesetzes entspricht. Angesichts der konstanten Praxis der Gerichte erscheint dies wohl als selbstverständlich. Und doch ist dem nicht so! Wenn man dies noch gelten lassen wollte für das alte Militärstrafgesetz von 1851, das die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen überhaupt nicht kannte, so trifft es doch

nicht mehr für das neue Militärstrafgesetz, das mit dem 1. Januar 1928 in Kraft getreten ist, zu. Dasselbe rechnet ausdrücklich mit solcher Dienstverweigerung, wenn es in Art. 45 eine Strafmilderung vorsieht für Fälle, da der Täter gehandelt hat „aus achtungswerten Beweggründen“. (Bei der Gesetzesberatung im Nationalrat haben die Referenten Seiler und Maunoir den Art. 45 ausdrücklich auf solche Dienstverweigerer bezogen.) Auf Grund von Art. 45 in Verbindung mit Art. 46 hätte das Gericht durchaus die Möglichkeit, einen Dienstverweigerer sogar nur mit scharfem Arrest oder Busse zu bestrafen, oder, wenn es zugleich die durch das Gesetz ebenfalls ermöglichte Ausschliessung aus dem Heere verfügen will (Art. 29), — was zum mindesten bei der zweiten Verurteilung das Gegebene wäre — mit dem Minimum von acht Tagen Gefängnis. Der Art. 81 erhielt seinerzeit durch den Nationalrat den Zusatz: „Hat der Täter die Tat aus achtungswerten Beweggründen begangen, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern“, welchen Zusatz dann der Ständerat strich mit der Begründung, dass der Milderungsgrund der „achtungswerten Beweggründe“ bereits in Art. 45 enthalten sei und dem Richter die Möglichkeit gebe, auf Arrest oder Busse zu erkennen, sodass eine Strafmilderung nach freiem Ermessen sich erübrige.

Was nun speziell die von den Gerichten immer wieder verhängte Einstellung im Aktivbürgerrecht betrifft, so steht auch diese Praxis im Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers. Im Vorentwurf Hafter zum Militärstrafgesetz wurde — analog dem Entwurf zum bürgerlichen eidgenössischen Strafgesetz — die Einstellung im Aktivbürgerrecht ausdrücklich beschränkt auf Fälle, „wo die Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet“ und diese sinn-gemässe Fassung wurde erst fallen gelassen auf Betreiben gewisser Grossrichter, die sich die Möglichkeit wahren wollten, auch Dienstverweigerer aus Gewissensgründen mit dieser entehrenden Nebenstrafe zu erfassen. (Vgl. Protokoll der Expertenkommission vom 13. April 1917, speziell das Votum Kirchhofer, zitiert im Urteil des Divisionsgerichtes 4 im Fall Dr. Mattmüller.)

Es ist mir nun ausserordentlich wertvoll, darauf hinweisen zu können, dass diese Haltung der Militärgerichte auch von militärischer und militärgerichtlicher Seite angefochten wird. So hat sich schon General Wille in einem Brief an den Obergericht vom 27. Dezember 1916 gegen die Anwendung dieser Nebenstrafe für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen ausgesprochen:

In der vorstehenden Begründung der langen Dauer der Einstellung ist ein Moment gänzlich übersehen worden, nämlich, dass der M. nicht aus unehrenhaften Motiven sich geweigert hat, Dienst zu tun, und da bin ich der Ansicht, dass in einem solchen Fall, viel mehr als bei der Bemessung der Strafdauer, auf die Gesinnung, die zu dem Vergehen veranlasste, Rücksicht genommen werden muss.

Ich möchte hier beifügen, dass ich überhaupt ein prinzipieller Gegner der Nebenstrafe „Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten“ bin, resp. dass ich der Ansicht bin, dass es ganz besondere Umstände — beispielsweise eine sehr unehrenhafte Gesinnung — sein müssen, die veranlassen können, dass der Verurteilte, nachdem er schon lange seine Strafe abgesehen hat, noch viele Jahre hindurch unter seinen Mitbürgern als Gebrandmarkter herumlaufen muss. (Zit. in der Dissertation Altorfer S. 134.)

Ebenso hat der frühere Oberauditor, Bundesrichter Weber, wiederholt gegen diese Einstellung im Aktivbürgerrecht Stellung genommen und Prof. Hafer, Mitglied des Militär-Kassationsgerichtes, hat denselben Standpunkt im Zentralvorstand der schweizerischen Völkerbundsvereinigung¹⁾ vertreten. Dass das Divisionsgericht 6b im Fall Lanicca von der Verhängung dieser entehrenden Nebenstrafe absah, wurde bereits erwähnt, und erst kürzlich verzichtete im Fall Kissling der Auditor darauf, dem Divisionsgericht 5a (Zürich) die Einstellung in den bürgerlichen Ehren zu beantragen, freilich ohne beim Gericht Verständnis zu finden, wie dasselbe auch über die beantragte Gefängnisstrafe von sechs Wochen hinausging und den Angeklagten zu drei Monaten verurteilte. Sehr bemerkenswert ist insbesondere die Haltung des Auditors der 4. Division, Major Henrici, der in seiner Anklagerede gegen den Dienstverweigerer Dr. med. Mattmüller das Gericht ausdrücklich ersuchte, von dieser Nebenstrafe abzusehen und dabei sagte: „Sprechen wir ihm nicht seine ehrenhafte Gesinnung ab! Ich kann mir eine Zeit denken, welcher die Handlung des Angeklagten verständlicher sein wird, als unser Urteil!“ Solche Beurteilung eines Dienstverweigerers berührte umso wohlthuender, wenn man kurz zuvor jene Atmosphäre eines ausgesprochenen Zynismus zu spüren bekam, in der das Zürcher Divisionsgericht seine Verhandlungen führte. Ich beschliesse diese mehr juristische Beleuchtung unserer Frage mit dem Zitat eines juristischen Gutachtens, das Prof. Baumgarten darüber ausgearbeitet hat:

1. Zur Frage: Sind Art. 45 und 46 MSTG auf Dienstverweigerer aus Gewissensgründen anwendbar? Wie ist insbesondere das Wort „kann“ auszulegen, d. h. nach welchen Grundsätzen hat der Richter das freie Ermessen anzuwenden?

Jedesmal, wenn ein Täter in ernster Bemühung, das zu tun, was die Pflicht gebietet, gehandelt hat, hat er gehandelt aus achtenswerten Beweggründen. Nun kann man den Begriff der Pflicht fassen wie man will, es wird nie zu leugnen sein, dass viele Dienstverweigerer aus tiefstem Pflichtgefühl handeln. . . Es ist ein Zeichen ungewöhnlicher moralischer Stumpfheit, wenn jemand gar nicht fähig ist zu verstehen, dass ein anderer aus Gewissensgründen zum Dienstverweigerer werden kann.

Wenn es in Art. 45 heisst: „Der Richter kann die Strafe mildern, wenn der Täter gehandelt hat aus achtenswerten Beweggründen“, so soll mit diesem „kann“ m. E. dem Richter die Freiheit gegeben werden, bei Vorliegen achtenswerter Beweggründe seitens des Täters nach pflichtgemäsem Ermessen die Strafe zu mildern oder nicht. . . Kaum der Hervorhebung bedarf, dass das

¹⁾ Inzwischen auch in einem Vortrag in Zürich.

„kann“ in keiner Richtung der Willkür freien Raum lassen will. Der Richter hat nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob achtenswerte Beweggründe vorliegen und ob sie in Gemässheit der verschiedenen Strafzwecke eine Strafmilderung als richtig erscheinen lassen. Bejaht er die Fragen, so ist es seine Pflicht, die Strafe zu mildern.

2. Zur Frage: Ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäss Art. 29/II bei Dienstverweigerern aus Gewissensgründen gerechtfertigt? Setzt sie Ehrlosigkeit der Gesinnung voraus? Ist sie eine gesellschaftliche Disqualifikation?

Der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen handelt aus achtungswerten Beweggründen, da der Gehorsam gegenüber dem eigenen Gewissen die Essenz des Achtungswerten ist; die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist der Ausdruck der Missachtung seitens des Staates, sie ist eine gesellschaftliche Disqualifikation und ist daher gegenüber dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen durchaus unangebracht. Ich sehe im wesentlichen nur drei Argumente, mit denen man unsere Position zu erschüttern suchen könnte.

a) Man begegnet bisweilen der Vorstellung, der Staat verkörpere in der Weise das menschliche Ethos, dass die Sittlichkeit ausschliesslich in einem Sich-Einfügen in den Staat, die Unsittlichkeit in Widersetzlichkeit gegen den Staat bestehe. Daraus würde folgen, dass bewusster und namentlich prinzipieller Ungehorsam gegen ein staatliches Gebot notwendig als ein unsittliches und damit ehrloses Verhalten zu gelten hätte. Indessen findet eine solche Anschauung, die den Staat mit der Sittlichkeit identifiziert, eine weitere Verbreitung höchstens in monarchischen Grosstaaten, in denen die kolossalen Dimensionen der Staatsgewalt und der Glanz der Krone das sittliche Urteil des Einzelnen verwirren. In der Schweiz braucht man mit ihr nicht zu rechnen.

b) Zu dem gleichen Ergebnis wie die eben berührte Ueberschätzung der sittlichen Bedeutung des Staates könnte nun aber auch eine Erwägung führen, der eine Unterschätzung des Staates zu Grunde läge. Es sei zu unterscheiden, liesse sich argumentieren, zwischen der allgemeinen Menschenehre und der bürgerlichen Ehre. Jene bleibe unberührt durch eine Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, nicht aber diese. Indessen wird man mit einer solchen Unterscheidung der Würde des Staates nicht gerecht. Der Staat würde seine eigene Ehre gefährden, wenn er damit rechnete, dass Leute, denen er die Ehre abspricht, der vollen Achtung ihrer Mitmenschen teilhaftig bleiben könnten. Daher wird der Staat nur dem die staatsbürgerliche Ehre nehmen, der auch als Mensch durch seine Tat seiner Ehre verlustig gegangen ist.

c) In seiner Antwort auf eine zu Gunsten der Dienstverweigerer Meyer und Martig an ihn gerichteten Eingabe erklärt der schweiz. Bundesrat: „Wer die auf Bundesverfassung und Gesetz beruhende Wehrpflicht des Schweizerbürgers ablehnt, soll auch nicht das Recht beanspruchen können, über die Gesetzgebung und Verwaltung des Staates mitzuentcheiden, dessen Gesetze er für sich nicht als verbindlich anerkennen will. Im Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte der beiden Verurteilten liegt die Abwehr des Staates und nicht eine gesellschaftliche Disqualifikation.“ Die letzten Worte dürften doch wohl eine protestatio facto contraria enthalten. Der Staat kann nicht einem Bürger die bürgerlichen Ehrenrechte entziehen und gleichzeitig erklären, er wolle ihn nicht gesellschaftlich disqualifizieren... Es ist eine nicht in Abrede zu stellende Tatsache, dass in den Augen der Gesellschaft der zu der besagten Nebenstrafe Verurteilte von einem Stigma behaftet ist, das sich auch ausserhalb der Sphäre des eigentlichen staatlichen Lebens in den verschiedensten Richtungen zu seinem Nachteil fühlbar macht. Hierüber kann man sich unmöglich mit der Erwägung hinwegsetzen, dass es sich um einen unbeabsichtigten Nebenerfolg handle, für den der Staat nicht verantwortlich

sei. Nicht nur die negative, sondern auch die positive Wesensbestimmung, die der Bundesrat von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gibt, ist wenig einleuchtend. Jedermann wird es verstehen, wenn man einen Anarchisten, der den Staat prinzipiell ablehnt, ohne Rücksicht auf die Reinheit seiner Motive, nicht an der Bildung des staatlichen Willens teilnehmen lässt, aber nicht so leicht ist einzusehen, warum ein Bürger, der die Erfüllung einer einzelnen rechtlichen Pflicht als seinem Gewissen zuwiderlaufend, verweigert, von der aktiven Beteiligung am Staatsleben ausgeschlossen werden soll. Fast möchte man meinen, der Bundesrat vertrete eine Art Aequivalenztheorie, stehe auf dem Standpunkt des „do ut des“. Aber die staatsbürgerlichen Rechte sind doch nicht eine Gegengabe für die Uebernahme irgendwelcher peinlicher Pflichten, sie sind dem Bürger nicht in diesem egoistischen Interesse verliehen, sie sind selbst Pflichten, und es ist nicht einzusehen, wie sie in Wegfall kommen könnten, es sei denn, dass ihr Träger sittlich unwürdig oder unfähig würde, sie auszuüben, was beides für den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht zutrifft.

Mit diesen juristischen Ueberlegungen sind wir bereits zu einer höheren, wirklich *sittlichen* Stellungnahme zu unserer Frage gekommen. Ist es für uns Theologen und Vertreter der Kirche nicht etwas beschämend, wie da der Jurist, der Staatsrechtslehrer sich wehren muss gegen jenes falsche Ethos, dem die Sittlichkeit lediglich das Sich-Einfügen in den Staat bedeutet? Wehrt er sich nicht für die Heiligkeit des Gewissens, wo dasselbe durch eine neue Staatsvergötterung und Staatsverabsolutierung preisgegeben wird? Gerade der Jurist zeigt uns da, dass unsere Frage noch eine andere Seite hat, als die rein juristische — jene Seite eben, die die ganze Frage zu einer Frage an die Kirche macht.

Im Zusammenhang mit unserer Motion ist in verschiedenen Zeitungen von einer falschen „Wehleidigkeit“, von einer „Privilegierung“ der Dienstverweigerer gesprochen worden und Redaktor Oeri nannte die Dienstverweigerer in seinem Aarauer Korreferat die „Hätschelkinder“ der Pfarrer. Wir wehren uns aber wahrhaftig nicht aus solcher Wehleidigkeit, aus Mitleid für die Dienstverweigerer, es ist uns bei der Frage des Entzuges der bürgerlichen Ehrenrechte auch nicht so sehr um jene „schweren Folgen für die Betroffenen“ zu tun, um welcher willen der Kirchenrat sich nach der Formulierung seines Gegenvorschlages gegen die Anwendung jener Nebenstrafen zu wenden scheint — ich bin persönlich überhaupt nicht dafür, dass man es in der heutigen Situation den Dienstverweigerern zu leicht macht, und ich freue mich, dass die Geschichte der Dienstverweigerung bis zum heutigen Tag eine in ihrem Opferwillen erhebende Geschichte ist! — wir setzen uns vielmehr in dieser Frage ein um unsertwillen, um der Kirche willen! Nicht nur gegen das Unrecht, das mit dieser entehrenden Nebenstrafe den Dienstverweigerern angetan wird, treten wir auf — ach, diese tragen schliesslich dieses Unrecht, wie sie die ganze schwere Bestrafung tragen und überhaupt die grössten Opfer für ihre Ueberzeugung bringen müssen! — wir wehren uns gegen die

Schmach, die unserem Glauben angetan wird! Tua res agitur! rufen wir der Kirche zu, denn wo das Gewissen in seiner Heiligkeit missachtet wird, da wird auch die Grundlage der Kirche — und insbesondere unserer protestantischen Kirche — erschüttert. Wenn diese Dienstverweigerer als ehrlos erklärt werden, weil sie — zum mindesten in ihrem subjektiven Glauben — dem Worte Gottes gehorsam sein wollen, das der Kirche anvertraut ist, dann sind auch wir in unserem Innersten angetastet! Mutet es denn nicht geradezu grotesk an, dass wir Leute, die sich im Gehorsam gegen ihr Gewissen und gegen Gottes Wort an den Gesetzen des Staates verfehlen, sogar aus den Listen der stimmberechtigten Kirchbürger streichen und aus unseren Kirchgemeindeversammlungen ausweisen müssen, wie man sie auch als unwürdig erachtet, ihre Stimme abzugeben in der Spielbankfrage, in der Alkoholfrage, in der Frage der Altersfürsorge, ja vielleicht gar einmal in der Abrüstungsfrage, sie, die doch einzig deshalb sich gegenüber der Staatsordnung verfehlten, weil sie an eine höhere Ordnung menschlichen Zusammenlebens glauben und in starkem Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft eine tiefere Verbundenheit der Menschen ersehnen und erkämpfen! In voller Erkenntnis der Verantwortung und Verpflichtung, die gerade der Kirche erwächst aus der Behandlung der Dienstverweigerer, hat sich auch die C o p e k - Konferenz von 1924 für dieselben eingesetzt, dabei noch wesentlich mehr postulierend, als es in unserer Motion geschieht: „Die christlichen Kirchen sollten alle ihre Autorität geltend machen, um denjenigen den Schutz vor jeder Verfolgung zu sichern, denen ihr Gewissen verbietet, irgendeine Art des Kriegsdienstes zu leisten.“

Für die Kirche spitzt sich die Frage der Bestrafung der Dienstverweigerer zu zu der Frage, ob wir die Heiligkeit des Gewissens preisgeben sollen an die Anerkennung der absoluten Souveränität des Staates über alles Leben, auch über das sittliche und religiöse Leben, ob es auch für uns schliesslich nur noch heisst: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“, in stillschweigender Anerkennung einer absoluten Staats-Omnipotenz, oder ob für uns auch das andere Wort noch etwas bedeutet: „Und gebt Gott, was Gottes ist!“ Wo finden wir unsere letzte Orientierung: beim Staat und seiner zeitlichen Ordnung, oder bei Gott und seiner ewigen Wahrheit? Leben wir aus dem Glauben an das Bestehende, oder leben wir aus dem Glauben an jenen neuen Himmel und jene neue Erde, die uns geoffenbart wurde in Jesus Christus und die noch kommen soll nach Gottes Verheissung? Vor diese Fragen sind wir letztlich gestellt, und darum bedeutet unsere Antwort vor allem eine Entscheidung über uns selbst und über unsere Kirche!

*

*

*

Hier hätte ich die Begründung unserer Motion beschliessen können, indessen zwingt mich der Gegenvorschlag des Kirchenrates noch zu einigen nachträglichen Bemerkungen.

Ich freue mich aufrichtig, dass der Kirchenrat mit uns bewegt wird von der ganzen Frage, dass er den Gewissenskonflikt anerkennt, der einem Christen aus der Wehrpflicht erwachsen kann und darum sich mit uns dafür einsetzen will, dass die schweizerischen Militärgerichte solchen Dienstverweigerern gegenüber die Strafe mildern und von der Einstellung im Aktivbürgerrecht Umgang nehmen möchte. Gerade um dieser Uebereinstimmung willen bedauere ich es aber ganz ausserordentlich, dass der Kirchenrat glaubte, unserem gemeinsamen Anliegen nur in einem Gegenvorschlag zu unserer Motion Ausdruck geben zu können. Wäre dieses Einstehen für die Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen wirklich nicht möglich gewesen ohne das gleichzeitige Bekenntnis zur Landesverteidigung, deren Notwendigkeit wie ein neues Kirchendogma im ersten Satz des Gegenvorschlages verkündet wird? Durch dieses Bekenntnis zur Notwendigkeit der Landesverteidigung wird es nun einem Teil der Motionäre unmöglich gemacht, sich der sonst so aner kennenswerten Kundgebung des Kirchenrates anzuschliessen. Dabei wollte doch ich, der ich persönlich nicht in der militärischen Rüstung, sondern gerade umgekehrt in der Abrüstung die Sicherung unseres Friedens und darum auch unsere wahre Landesverteidigung sehe, niemanden auf diesen meinen Standpunkt festlegen und habe in der Formulierung der Motion durchaus darauf Bedacht genommen, dass der Anschein vermieden wird, als wären alle, die die Motion unterstützen, Antimilitaristen — erst durch den Gegenvorschlag des Kirchenrates mit seinem ausdrücklichen Bekenntnis zur Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung wird jener Anschein erweckt, was ich um deretwillen, die trotz ihrer Bejahung der Landesverteidigung zu unserer Motion standen — und es dürfte dies die grössere Hälfte der Mitunterzeichner sein! — lebhaft bedauere.

Ich selber wollte heute die ganze Frage der Landesverteidigung nicht aufrollen, weil diese Frage erst vor wenigen Jahren hier durch die Motion Trautvetter gestellt worden ist und bereits eine Beantwortung durch die Synode gefunden hat, und weil jene Einzelfrage, die heute — wie gewiss alle erkannt haben — von grösster Dringlichkeit ist, sehr wohl auch losgelöst von der allgemeinen Frage der Landesverteidigung behandelt werden kann. Wenn nun aber — entgegen meiner Absicht — nach dem Willen des Kirchenrates die Kirchensynode sich doch äussern soll zu jener grossen Frage der Abrüstung, vor die unser Geschlecht gestellt ist, — ist dann wirklich das das Wort der Kirche, dass sie jetzt feierlich die Notwendigkeit der Landesverteidigung proklamiert? Es mag

ein solches Bekenntnis tatsächlich von vielen erwartet werden, die sich beunruhigt fühlen durch jenes grosse geistige Ringen um den Frieden und um die Abrüstung, das heute durch die Welt geht und sogar in unserem Lande eingesetzt hat, — ist aber nun wirklich das das Wort zur Lage, das wir als Kirche aussprechen sollen, wenn wir die Zeichen der Zeit zu deuten wissen? In der ganzen Welt ertönt der Ruf nach Abrüstung und Millionen Menschen horchen gespannt auf jedes Wort, das bereits auch Staatsmänner in dieser Frage sprechen; die Regierungen ächten den Krieg in jeder Form und die bedeutendsten ihrer Vertreter sehen nur in der Abrüstung den Weg zum Frieden, — die Steine beginnen zu schreien, nachdem die Jünger sich Schweigen gebieten liessen! — und wenn sie nun doch den Mund auftun, wenn wir als Kirche doch zu dieser Frage Stellung nehmen wollen, dann geschieht es zu dem Glaubensbekenntnis: „Die Kirchensynode anerkennt die Notwendigkeit der Landesverteidigung und die damit zusammenhängende, durch die Bundesverfassung festgelegte allgemeine Wehrpflicht.“ Wollen wir Vertreter der Kirche das Urteil über diese N o t w e n d i g k e i t nicht lieber denen überlassen, die gerade in unserer Zeit in Hoffnung und Beklemmung Wege suchen, um aus dieser verhängnisvollen Notwendigkeit herauszukommen, statt dass wir, denen doch noch etwas anderes anvertraut und auferlegt wäre, mit unserem Bekenntnis zu jener Notwendigkeit den Glauben lähmen, dessen es bedarf, um jene Wege zu gehen, — den Glauben, der sogar in unserem Volke sich zu regen beginnt?

Doch, der Kirchenrat möchte mit seinem Bekenntnis zur Notwendigkeit der Landesverteidigung diese Notwendigkeit auch nicht für alle Zeiten proklamieren. Auf unsere Vorstellungen hin, die die Motionäre zumal durch eine Delegation beim Kirchenrat auch persönlich mit allem Nachdruck dargelegt haben, liess uns der Kirchenrat wissen, dass er zwar an seinem Gegenvorschlag festhalte, aber bereit sei, jene starre Formel wenigstens dahin abzuändern, dass er jene Notwendigkeit der Landesverteidigung „u n t e r d e n g e g e n w ä r t i g e n V e r h ä l t n i s s e n“ anerkenne. Ich anerkenne es, dass mit dieser Aufweichung der ursprünglichen Formel wenigstens einem Hoffnungsschimmer für andere Zeiten mit anderen Verhältnissen Raum gegeben wurde, allein, ich kann auch darin nicht die befriedigende Lösung sehen. Lieber wollen wir die Frage der Landesverteidigung, und das heisst ja die Frage der Abrüstung, überhaupt nicht aufrollen und hiezu schweigen — so bedeutsam da ein Wort der Kirche sein könnte! — wenn wir nicht imstande sind, ein Wort der Kirche Christi zu sagen. Denn was der Kirchenrat zu dieser Frage sagt, das ist ja das Wort aller klugen P o l i t i k e r von Durchschnittsmass, die je und je in ihrer „Realpolitik“ abstellten auf die „gegenwärtigen Verhältnisse“.

Waren es aber nicht eben diese „gegenwärtigen Verhältnisse“, die jeweils zur Katastrophe führten und eines Tages wieder zur Katastrophe führen werden, und muss nicht gerade um dieser gegenwärtigen Verhältnisse willen und gegen diese gegenwärtigen Verhältnisse der Kampf geführt werden, statt dass wir uns von ihnen die verhängnisvollen Notwendigkeiten auferlegen lassen? Wenn darum die Kirche überhaupt reden will zu dieser Frage — mit der wohl schliesslich das Schicksal Europas entschieden wird! — dann darf es nicht geschehen in der Orientierung an den gegenwärtigen Verhältnissen, sondern vielmehr im Glauben an Gottes Verheissung und im Gehorsam gegen Gottes Forderung! Denn die Kirche soll sich nicht einfach beugen vor den gegenwärtigen Verhältnissen, in geschickter Anpassung an die Mächte und Gewalten dieser Welt, sondern sie soll über diese Verhältnisse h i n a u s weisen und aus denselben h e r a u s führen!

Darum — so schmerzlich mir diese Bescheidung der Kirche gegenüber der grossen Frage der militärischen Rüstung oder Abrüstung ist — ich muss festhalten an unserer Motion, die, ohne die grundsätzliche Frage der Abrüstung aufzurollen, dafür einsteht, dass die schweizerischen Militärgerichte in Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten gegenüber Dienstverweigerern aus Glaubens- und Gewissensgründen die Strafe mildern und insbesondere von der entehrenden Nebenstrafe der Einstellung im Aktivbürgerrecht Umgang nehmen.

R. L e j e u n e.



Rundschau



Monatsschau.

Das neue Jahr hat nicht mit neuen geschichtlichen Themen eingesetzt — was ja auch zu viel erwartet wäre, da sich die Geschichte nicht an den Kalender hält. Die Geschichte hat auch keine Ferien gemacht; hart an Weihnachten und Jahreswende heran drängten sich wichtige Geschäfte und Ereignisse. In ihnen spiegeln sich sehr deutlich die charakteristischen Probleme der Zeit. Sie treten immer klarer hervor.

In bezug auf

1. Das Weltpolitische

ist für Leute unseres Schlages vor allem das indische Problem auf eine zum Nachdenken auffordernde, ja beunruhigende Art hervorgetreten. Ich denke an den Beschluss des allindischen Kongresses, das englische Anerbieten einer Runde-Tisch-Besprechung (Round-Table-Conference) zur Erörterung der Massregeln, die für die Vorbereitung des dominion status notwendig wären, ablehnend zu beantworten und die sofortige und völlige Unabhängigkeit Indiens zu verlangen, zu deren Durchsetzung die bekannten von Gandhi geschaffenen Kampfmethoden der Civil disobedience (des „bürgerlichen Ungehorsams“): Steuerverweigerung, Nichtbeteiligung an den von den Engländern eingesetzten Behörden und den von ihnen geleiteten Schulen, und dazu der verschärfte Boykott der englischen Waren anzuwenden wären.